



Zahl: 640-4/A/8815/2025  
Schwaz, den 28.11.2025

Betreff: Gilmstraße - BVH Gilmstraße 29/31 - Anschluss Magenta –  
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr David Iskanli – 0676/88181-6322  
Bauführer:

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Gilmstraße durch die Firma Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzer Feld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 01.12.2025 bis 12.12.2025 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Gilmstraße ist zwischen den Objekten Gilmstraße 9 und 10 für die Verlegung des Kabels aufzugraben und der Straßenabschnitt zwischen der Querspange bei Haus Nr. 13 und der Straßenachse vom Kloster bis zur Hofgasse für den gesamten Verkehr zu sperren.
2. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße bei Haus Nr. 7 und im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße bei Haus Nr. 13 ist das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie eine „entsprechende Umleitungs-beschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 gemeinsam mit einer einseitigen Abplankung aufzustellen.
3. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern und sicherzustellen, dass der Baustellenbereich durch das Auflegen von Stahlplatten von Fußgängern jederzeit passiert werden kann.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzer Feld 38, 6060 Hall in Tirol (RSb)  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.  
Polizeiinspektion Schwaz p.M.  
Stadtpolizei Schwaz z.K.